

überreicht von



Haftung des Geschäftsführers für unbezahlte Sozialversicherungsbeiträge

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet für die unbezahlten Sozialversicherungsbeiträge, auch wenn die GmbH eigentlich von den **Gesellschaftern beherrscht** wird. Der Geschäftsführer hat die gleichen Sorgfaltspflichten, auch wenn er nicht Gesellschafter ist. Dazu gehört auch die Kontrolle und Überwachung der Abrechnungs- und Zahlungspflicht gegenüber der Ausgleichskasse. Die Haftung kann nicht wegen des Verschuldens der anderen Gesellschafter beschränkt werden. Eine solche Haftungsbeschränkung würden die Bundesrichter nur in aussergewöhnlichen Situationen sehen.

Das Bundesgericht hat in einem anderen Fall entschieden, dass der **Geschäftsführer** auch für die nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträge **haftet**, wenn die Gesellschaft in einer schwierigen Lage ist. Die schlechte finanzielle Situation ist kein Entschuldigungsgrund für fehlende Einzahlungen, vor allem wenn die Einzahlungen bereits über einen längeren Zeitraum fehlen. Die Haftung entfällt insbesondere nicht, wenn

die Gesellschaft schon vor der Einsetzung eines Liquidators mit den Zahlungen im Verzug war. (Quellen: BGE 9C_6/2009 vom 7.8.2009 und BGE 9C954/2008 vom 5.6.2009) ■



Nicheinreichen der Steuererklärung kann teuer werden

Das Kantonsgericht BL hat einen Steuerpflichtigen mit einer Busse von 10'000 Franken belegt, der 10 Jahre lang seine Steuererklärung nicht einreichte und amtlich eingeschätzt wurde. Er hat dies ohne besondere, unverschuldete Hintergründe gemacht und erhielt so die Maximalbusse. Kriterien wie hohes Alter, Schicksalsschläge, persönliche Betroffenheit oder finanzielle Lage konnten aufgrund der Lebenssituation des Steuerpflichtigen nicht geltend gemacht werden. (Quelle: Kantonsgericht BL 18.1.08) ■

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2010 unverändert

Auf Grund der geringen Teuerung erfahren die Pauschalabzüge für Berufskosten 2010 **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr. Auch die Ansätze für die Bewertungen von Naturalbezügen erfahren keine Anpassung. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung) ■



Online-Steuerrechner für natürliche Personen

Die eidg. Steuerverwaltung bietet für die Berechnung von Unselbständigwerbenden einen Online-Steuerrechner. Unter www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/steuerrechner.htm kann die Einkommenssteuer für jeden Kanton für 2008 und 2009 berechnet werden. (Quelle: Eidg. Finanzverwaltung) ■

1. Klasse GA ist nur bedingt steuerlich abziehbar

Für Fahrten zum Arbeitsplatz akzeptieren nicht alle Kantone den Abzug eines 1.-Klasse-GA. Im Prinzip ist nur der Abzug der 2. Klasse zulässig, aber in einigen Kantonen kann ab längeren Pendelwegen (mehr als 30 Minuten Bahnfahrt) das Generalabonnement 1. Klasse ohne Begründung abgezogen werden. Einzelne Steuerkommissäre verlangen eine schriftliche Erklärung wie z.B. dass während der Bahnfahrt in Ruhe Akten studiert oder Sitzungen vorbereitet werden müssen. ■

Keine Grundstückübertragungen bei Scheidung im Konkursfall des Ehepartners

In einer Scheidungskonvention vereinbarte ein Ehepaar, dass ein Grundstück im Eigentum des Ehemannes auf die Frau übergehen sollte. Als der Richter die Eigentumsübertragung vornehmen wollte, wurde das Gesuch abgewiesen, weil über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet worden war.

Der Ehemann gelangte bis ans Bundesgericht mit seiner Beschwerde, bekam aber kein Recht. Die Richter urteilten, dass die Konkursöffnung gegenüber jedermann gelte und er das Verfügungsrecht über sein Grundstück bei der Konkursöffnung ver-

loren hat. Grundbuchbeamte sind von Amtes wegen verpflichtet, bei Konkursen nur Eigentumsübertragungen mit Zustimmung der Konkursverwaltung vorzunehmen. (Quelle: BGE 5A_346/2009) ■



Abzug beim Eigenmietwert nur in Härtefällen zulässig

Hauseigentümer von übergrossen Liegenschaften können bei der direkten Bundessteuer nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen einen steuerlichen Abzug wegen Unternutzung beanspruchen.

Das Bundesgericht hatte den Fall eines Mannes zu beurteilen, der einen reduzierten Eigenmietwert geltend machen wollte, da er alleine in einem 5½-Zimmer Einfamilienhaus lebte. Er bestand auf den **Abzug wegen Unternutzung**.

Die Richter verwehrten ihm den Abzug, da nur in Härtefällen ein Unternutzungsabzug gewährt wird. Unter Härtefälle ver-

steht das Gericht ein hohes Alter und die Situation, dass ein Eigentümer seine Immobilie verkaufen müsste, würde ihm der Unternutzungsanspruch nicht gewährt. Für die kantonalen Steuern kennen nur wenige Kantone eine entsprechende Abzugsmöglichkeit, darunter etwa Zürich. (Quelle: BGE 2C_87/2009 vom 7.7.2009) ■

Bei Arbeitsverträgen auf diese drei Punkte achten

Arbeitsverträge sind sowohl mündlich als auch schriftlich gültig und haben für Unternehmer zum Teil weitreichende Konsequenzen.

Folgende drei Punkte werden in der Praxis oft übersehen und enden bei Streitfällen dann ungünstig für den Arbeitgeber:

- schriftliche Kündigung:

Kündigungen sind jeweils nur auf Ende Monat möglich. Daneben gibt es noch die Unzeiten wie Krankheit, Militärdienst, während denen keine Kündigung ausgesprochen werden darf oder sich die Frist verlängert. Deshalb muss manchmal eine Kündigung **mündlich** ausgesprochen werden. Wurde aber im Vertrag die Schriftlichkeit abgemacht, dann ist eine mündliche Kündigung nicht mehr möglich. Bei mündlichen Kündigungen ist der Beweis wichtig. Der Arbeitnehmer muss die Kündigung schriftlich bestätigen oder sie muss

vor Zeugen ausgesprochen werden.

- **Funktionsbeschreibung:** Je enger die Funktion eines Mitarbeitenden im Arbeitsvertrag umschrieben ist, desto eher kann er eine andere Arbeit verweigern. Es empfiehlt sich daher, offene Formulierungen im Arbeitsvertrag zu verwenden, wie zum Beispiel „der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch andere zumutbare Aufgaben zuweisen“.

- **Überstundenentschädigung:** Das Obligationenrecht sieht Überstundenentschädigungen in Form von Freizeit oder Lohnzuschlag von 25% vor. Diese Entschädigungen können im Arbeitsvertrag schriftlich wegbedungen werden, was vor allem bei leitenden Mitarbeitenden üblich ist. ■



Haftung der GmbH-Gründer für unrichtige Angaben bei Sacheinlagen

Die Haftung der Gründer einer GmbH richtet sich nach dem Aktienrecht. Dabei werden die **Gründer** der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern **für Schäden verant-**

wortlich, die sie absichtlich oder fahrlässig bei der Gründung verursacht haben.

So gilt eine Sacheinlage in den Statuten als **unrichtig beschrieben**, wenn sie zu hoch bewertet ist. Kann dann nämlich eine Gesellschaft nicht über die Sacheinlage frei verfügen oder ist der Wert stark reduziert, so ist ein Schaden entstanden. Auch Liegenschaften, die nicht korrekt auf die Gesellschaft im Grundbuch eingetragen sind und trotzdem in den Statuten aufgeführt, gelten als nicht eingebracht.

Gemäss Bundesgericht gilt der allgemeine Schadensbegriff auch für die GmbH-Gründung und deshalb kann ein Schaden durchaus grösser sein als das Manko bei der Liberierung. So besteht bei einer unrichtigen Umschreibung der Sacheinlage in den Statuten der Schaden in der **Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert und der Anrechnung auf das Grundkapital.** (Quelle: BGE 4A_61/2009 vom 26.3.2009) ■

Hauseigentümer im Kt. Zürich müssen künftig höhere Steuern bezahlen.

Die Liegenschaften im Kanton Zürich werden steuerlich neu bewertet. Für Liegenschaften müssen neue, höhere Werte in der Steuererklärung eingesetzt werden: höhere Eigenmietwerte und höhere Vermögenssteuerwerte. Beim Vermögenssteuer-

wert beträgt der Anstieg im Durchschnitt 16 Prozent. Letztmals waren die Ansätze 2003 geändert worden und seither sind die Immobilienpreise stark gestiegen, weshalb die Werte nun erhöht werden. Die höheren Werte bringen dem Kanton ab nächstem Jahr 25 Millionen Franken mehr an Steuereinnahmen. ■



Impressum

backup
erscheint monatlich

Herausgeber
Credor Holding AG
Poststrasse 4
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.